

**MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG
UND KUNST BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 53 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mwk.bwl.de
FAX: 0711 279-3080

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 4. Mai 2018
Durchwahl 0711 279- 3013
Aktenzeichen 44-775-100/62/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Staatsministerium
Finanzministerium

Antrag der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

- **Umfrage der Deutschen Steuergewerkschaft zu Prüfungen und zur Situation an der Hochschule für Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg**
- **Drucksache 16/3862**

Ihr Schreiben vom 12. April 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Finanzen nehmen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. was die Ergebnisse der Umfrage der Deutschen Steuergewerkschaft (DStG) unter Studierenden des Abschlussjahrgangs 2017 der Fakultät II – Steuer- und Wirtschaftsrecht an der HVF Ludwigsburg sind;*

Das Wissenschaftsministerium weist vorab auf Folgendes hin:

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen (HVF) Ludwigsburg hat bereits vor Bekanntwerden der Ergebnisse der Umfrage der Deutschen Steuergewerkschaft (DStG) eine Qualitätsoffensive auf den Weg gebracht, die unter anderem eine externe institutionelle Evaluation der Hochschule beinhaltet. Dabei wird auch das Thema „Prüfungen an der HVF Ludwigsburg“ eine wichtige Rolle spielen. Inzwischen wurden mit dieser Initiative auch die verschiedenen Hochschulgremien befasst; sie unterstützen diese. In Kürze werden in einem Stakeholder-Gespräch unter Leitung der Wissenschaftsministerin die gemeinsamen Erwartungen der betroffenen Ressorts und der Kommunen an einen solchen Qualitätsprozess der Hochschule erörtert und abgestimmt. Ziel eines solchen Prozesses ist es unter anderem, die Bereiche Lehre, Forschung, Organisation etc. der HVF Ludwigsburg und damit auch die auf verschiedenen Ebenen adressierten Themenfelder zu beleuchten, zu bewerten und ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen.

Die Ergebnisse der Umfrage der DStG zeigen eine Bewertung im Mittelfeld mit Ausreißern nach oben und unten. Die Studierenden sehen insbesondere Verbesserungsbedarf beim Feedback und beim Praxisbezug der Lehrveranstaltungen, wünschen sich aber auch eine noch größere Anleitung zum Selbststudium und zu Prüfungstechniken. Wichtig ist den Studierenden, dass während des Studiums kein Wechsel in der Zusammensetzung ihrer Arbeitsgemeinschaften erfolgt, etwa einem Drittel der Befragten ist es sehr wichtig, dass die Lehrveranstaltungen zusammenhängend vormittags stattfinden.

Bei den Freitexten gab es neben positiven Rückmeldungen insbesondere zu folgenden Themenbereichen kritische Rückmeldungen: Organisatorische Mängel, Änderungen im Sachverhalt bei laufender Prüfung, Schwierigkeitsgrad von Klausuren, Kritik an Dozierenden, Wohnheimsituation.

Bei der Bewertung der Umfrageergebnisse ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Umfrage der DStG beschränkte sich auf den Studiengang „Gehobener Dienst der Steuerverwaltung“ und den Abschlussjahrgang des Jahres 2017 der HVF Ludwigsburg. Insofern nahmen an der Umfrage 61% des befragten Jahrgangs teil (244 Teilnehmende von 399 Prüflingen). Dies entspricht einem Anteil von 9% der seinerzeit an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden.
- Die Umfrage wurde über die regionalen Vertreterinnen und Vertreter der DStG initiiert.

- Die Umfrage fand zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Studierenden über die Ergebnisse ihrer Laufbahnprüfungen bereits informiert waren und 91 Studierende die Prüfungen nicht bestanden hatten.
- Schließlich ließ die Umfrage an einigen Stellen nur undifferenzierte Bewertungen zu, was zum Teil auch die an der Umfrage teilnehmenden Studierenden kritisierten.

Die HVF Ludwigsburg, das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium haben Konsequenzen gezogen, um kurzfristig die Rahmenbedingungen und Abläufe der Laufbahnprüfung zu verbessern und künftige Störungen bei laufenden Prüfungen zu verhindern. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich intensiv mit den Themen der Umfrage der DStG befasst.

Bei der ersten Sitzung wurden bereits konkrete Sofortmaßnahmen entwickelt, beispielsweise findet zur nächsten Mitbegutachtung der Laufbahnprüfung eine Besprechung mit Klausursteller und Mitbegutachter des Finanzministeriums statt, um mögliche Änderungen umfänglich umsetzen zu können und dadurch die Richtigkeit der Klausurstellung sicherzustellen.

2. ob es zutrifft, dass an der Fakultät II der HVF Ludwigsburg Aufgaben oder Aufgabenteile während einer laufenden Prüfung verändert, umgestellt o. ä. wurden;

Es trifft zu, dass an der HVF Ludwigsburg Prüfungsaufgaben während der Bearbeitungszeit verändert wurden (etwa Korrektur von Personenangaben oder Datumsangaben). Die HVF Ludwigsburg prüft derzeit im Einzelnen, in welchen Fällen und auf welche Weise dies in den einzelnen Prüfungen erfolgt ist.

Die HVF Ludwigsburg wird alles daran setzen, um solche nachträglichen Korrekturen bei Prüfungsaufgaben künftig zu vermeiden.

3. wie das Wissenschaftsministerium und das Finanzministerium in Bezug auf den Ablauf von Prüfungen ihren Aufsichtspflichten nachkommen

Bezüglich der Aufsichtspflichten und -rechte unterscheidet das Verwaltungsrecht zwischen Dienst-, Fach- und Rechtsaufsicht:

- Die **Dienstaufsicht** bezieht sich insbesondere auf die innere Organisation einer Behörde und das Personalwesen.

- Unter **Fachaufsicht** versteht man die Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle von Maßnahmen einer (nachgeordneten) Behörde. Eine Fachaufsicht gegenüber den Hochschulen in Baden-Württemberg besteht insoweit, als dies gesetzlich normiert ist – insbesondere für die in § 67 Abs. 2 LHG genannten Aufgaben (beispielsweise Personalangelegenheiten, Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesen, einheitliche Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen, Studienjahreinteilung, Regelung des Hochschulzugangs, Ermittlung der Ausbildungskapazität, Festsetzung von Zulassungszahlen, soweit keine anderen gesetzlichen Regelungen bestehen).
- Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz als staatliche Angelegenheiten auf die Hochschulen übertragen sind, sind „Selbstverwaltungsangelegenheiten“. Diese unterliegen nicht der Fach- sondern der **Rechtsaufsicht**. Die Rechtsaufsicht resultiert aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere aus der Bindung an Recht und Gesetz, und dem Demokratieprinzip. Die Rechtsaufsicht ist laut Bundesverfassungsgericht das „verfassungsrechtlich notwendige Korrelat“ der Selbstverwaltung. Im Rahmen der Rechtsaufsicht wird die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns kontrolliert, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit.

Prüfungen an Hochschulen unterliegen also grundsätzlich der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass Prüfungen nicht rechtmäßig erfolgen, geht das Wissenschaftsministerium dem aufsichtsrechtlich nach. Dabei sehen die §§ 68 und 69 LHG ein gestuftes Vorgehen vor.

- Erster Schritt ist eine Beanstandung (§ 68 Abs. 3 LHG). Sie beschränkt sich auf die amtliche Feststellung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass ein bestimmtes Verhalten rechtswidrig ist. Sie ist aber nur dann angezeigt, wenn es bei der beaufsichtigten Hochschule noch Zweifel an der Rechtswidrigkeit gibt und diese nicht schon von sich aus um eine Bereinigung bemüht ist. In letzterem Falle bleibt der Rechtsaufsichtsbehörde das Informationsrecht nach § 68 Abs. 1 LHG, das wiederum voraussetzt, dass es Anhaltspunkte für ein potentiell rechtswidriges Verhalten der Hochschule gibt. Die Rechtsaufsichtsbehörde kann also die Hochschule z.B. um Berichte darüber bitten, wie diese den Fall weiterbearbeitet.
- Sofern notwendig, kann in einem zweiten Schritt von der Rechtsaufsicht eine Ersatzvornahme angedroht und letztlich auch vorgenommen werden (§ 68 Abs. 4 LHG). Damit nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde punktuell eine rechtlich zwingend erforderliche Maßnahme anstelle der Hochschule mit Wirkung für diese vor. Dieser zweite Schritt setzt zwingend voraus, dass die Hochschule sich nicht von sich aus

um eine Bereinigung des Problems kümmert und dass auch die Beanstandung insoweit erfolglos geblieben ist.

An der HVF Ludwigsburg gibt es folgende Besonderheiten:

- Für die Fakultät II der HVF Ludwigsburg liegt nach § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO – Bundesrecht) die Fachaufsicht bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, also dem Ministerium für Finanzen.
- Nach § 3 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (ErrichtungsVO) führt das Wissenschaftsministerium die Aufsicht über die (vorgenannten) Hochschulen – im Anwendungsbereich des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes erfolgt für die Fakultät II Steuer- und Wirtschaftsrecht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Wissenschaftsministerium und Finanzministerium nehmen ihre Aufsichtsfunktion in enger und guter Zusammenarbeit wahr.

4. welche Stellen wann über die Ergebnisse der Umfrage gemäß Ziffer 1 informiert wurden;

Die Ergebnisse der Befragung von Absolventinnen und Absolventen des Abschlussjahrgangs 2017 der HVF Ludwigsburg durch die DStG sind der HVF Ludwigsburg, dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium seit dem 5. März 2018 bekannt. Sie wurden den Ministerien, der HVF Ludwigsburg und der Oberfinanzdirektion durch die DStG in einer Präsentation vorgestellt. Bereits im November 2017 gab es eine mündliche Vorabinformation seitens der DStG, ohne jedoch konkrete Inhalte zu nennen. Damit einher ging die Ankündigung, dass die Umfrageergebnisse nach Auswertung offiziell präsentiert würden.

Nach der Information des Hochschulrats der HVF Ludwigsburg am 22. März 2018, hat das Rektorat die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HVF Ludwigsburg am 25. März 2018 über die Umfrage informiert.

5. *welche Maßnahmen die Landesregierung als Reaktion auf die Ergebnisse der Umfrage bislang ergriffen hat;*
6. *welche Maßnahmen zukünftig geplant sind;*
7. *welches Ministerium hierfür zuständig ist*

Zu Ziffer 5 bis 7:

Die HVF Ludwigsburg hat bereits vor Bekanntwerden der Ergebnisse der Umfrage der DStG eine Qualitätsoffensive auf den Weg gebracht, die unter anderem eine externe institutionelle Evaluation der Hochschule beinhaltet. Dabei wird auch das Thema „Prüfungen“ eine wichtige Rolle spielen (vgl. Ziffer 1).

Die HVF Ludwigsburg hat für die Fakultät II – unabhängig von der Umfrage der DStG – bereits weitere Maßnahmen ergriffen, mit denen Einzelfragen aufgegriffen wurden, die nun auch in den Umfrageergebnissen thematisiert wurden:

- So werden samstags nunmehr Klausurenkurse angeboten, damit sich die Studierenden noch besser auf ihre Prüfungen vorbereiten können. Die Sachverhalte der Prüfungen werden dabei auch Studierenden zur Verfügung gestellt, die nicht an der HVF Ludwigsburg am Klausurenkurs teilnehmen können.
- Die Besprechungen der Klausuren durch den/die Hochschullehrer/in werden in der Regel per Onlinestream übertragen, so dass auch die nicht anwesenden Studierenden die Lösungserarbeitung verfolgen können.
- Darüber hinaus hat die HVF Ludwigsburg an zwei Orten (Freiburg und Ludwigsburg) ein Propädeutikum zur Vorbereitung des Studiums eingeführt, das methodische Tipps für das Studium gibt und im Fach Bilanzsteuerrecht Studierenden mit unterschiedlicher Vorbildung auf ein gleichmäßiges Wissensniveau verhelfen soll.
- Ebenfalls bereits organisiert sind zusätzliche freiwillige Nachmittagsübungen in Großveranstaltungen, in denen der Lehrstoff wiederholt und Klausurübungen angeboten werden.
- Darüber hinaus wurde das bereits bislang angebotene Tutorium in Auswahl der Tutoren und Ablauf optimiert.
- Auch zur Verbesserung der äußeren Rahmenbedingungen bei Prüfungen (wie Vermeidung von Lärm, geeignete Raumtemperaturen) wurden bereits Maßnahmen ergriffen.
- Auch zur Verbesserung der äußeren Rahmenbedingungen bei Prüfungen (wie Vermeidung von Lärm, geeignete Raumtemperaturen) wurden bereits Maßnahmen ergriffen.

Nach der Präsentation der Ergebnisse der Umfrage durch die DStG wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich intensiv mit den Themen der Umfrage der DStG (Prüfungen, Organisation und Qualität der Lehre) befasst.

8. welchen Praxisbezug das Studium in den an der Fakultät II der HVF Ludwigsburg angebotenen Studiengängen jeweils konkret aufweist;

In der Fakultät II der HVF Ludwigsburg wird der Studiengang Gehobener Dienst der Steuerverwaltung angeboten. Er bildet den dreijährigen Vorbereitungsdienst, der zum Erreichen der Laufbahnbefähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung erforderlich ist (vgl. § 16 Abs. 1 Landesbeamtengesetz).

Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel drei Jahre. Er vermittelt den Beamten (also den Studierenden der Fakultät II der HVF Ludwigsburg) die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Dienstes erforderlich sind (vgl. § 4 Abs. 2 Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz – StBAG). Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben.

Die Fachstudien finden in einem Grund- und Hauptstudium von 21 Monaten Dauer an der HVF Ludwigsburg statt. Die berufspraktischen Studienzeiten finden in den Finanzämtern statt und dauern 15 Monate (vgl. § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten – StBAPO).

Für die **Fachstudien** legt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamtinnen und Steuerbeamten (StBAPO) die Fachgebiete fest, in denen Prüfungen (Zwischenprüfung, Laufbahnprüfung) zu fertigen sind (§ 38 StBAPO). Der Prüfungsinhalt für die einzelnen Fachgebiete bestimmt sich nach bundeseinheitlichen Stoffgliederungsplänen, die nach § 9 Abs. 2 StBAPO durch das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden erstellt wurde.

Die **berufspraktischen Studienzeiten** umfassen eine praktische Ausbildung in den Finanzämtern, die im Besonderen der Einübung in die steuerliche Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet, und Ausbildungsgemeinschaften von mindestens 120 Stunden (§ 24 Abs. 1, 3, 4 StBAPO). In den berufspraktischen Studienzeiten soll die

Beamtin oder der Beamte lernen, die Aufgaben des gehobenen Dienstes unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie oder er ist anhand praktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. Sie oder er soll die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, dabei insbesondere die Datenverarbeitung in der Steuerverwaltung, kennen und nachvollziehen können. Sie oder er soll an Verhandlungen, Dienstbesprechungen und mindestens drei Außenprüfungen teilnehmen (§ 24 Abs. 3 StBAPO).

Zum Erreichen eines (zusätzlichen) Hochschulgrads „**Bachelor of Laws (LL.B.)**“ verlangt die Studien- und Prüfungsordnung (SPO), dass Prüfungsleistungen in den in § 7 SPO angegebenen Modulen zu erbringen sind.

Während der **berufspraktischen Studienzeiten** sind in den Modulen Berufspraxis I bis IV Prüfungsleistungen zu erbringen.

Die turnusmäßigen Besprechungen zwischen der Finanzverwaltung und der HVF Ludwigsburg zu den Inhalten einzelner Prüfungsfächer bilden eine weitere Grundlage, dass Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten inhaltlich verbunden werden. Darüber hinaus fördert der hohe Anteil an Lehrbeauftragten aus der Finanzverwaltung einen unmittelbaren Bezug zur Praxis. So waren im Studienjahr 2017/2018 in den Studienabschnitten Grundstudium bis Hauptstudium (März- und Oktobereinstellung) insgesamt 191 nebenamtliche Dozenten im Einsatz.

In Lehrveranstaltungen werden häufig der Umgang und die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der aktuell zu lehrenden Materie aufgezeigt. Dies erfolgt beispielweise anhand von konkreten Fallbeispielen aus der Praxis, die in der Lehrveranstaltung von den Studierenden gemeinsam mit dem Lehrenden bearbeitet werden. Die Themenfelder des Lehrplans werden mithilfe unterschiedlicher Problemkonstellationen besprochen bzw. vertieft. Beispielsweise wird bei der Problematik der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG) auf die Handhabe bei der Körperschaftsteuerstelle der Finanzämter, im Zusammenhang mit der Veräußerung von Grundstücken wird auf die von der Grunderwerbsteuerstelle zu fertigenden Mitteilungen verwiesen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die HVF Ludwigsburg, wie alle Hochschulen mit praxisintegrierenden oder stark praxisbezogenen Studiengängen, in einem Spannungsverhältnis bewegt zwischen Praxisbezogenheit des Studiums und einer damit bewirkten hohen Employability ihrer Absolventinnen und Absolventen, und Studieninhalten,

mit denen gezielt wissenschaftliches, forschungsbasiertes Arbeiten vermittelt werden soll. Die Studierenden sollen im Rahmen des Studiums dazu befähigt werden, sich selbständig den Zugang zu unbekanntem Fallkonstellationen zu erarbeiten. Insofern kann es nicht nur darum gehen, die Absolventinnen und Absolventen möglichst passgenau auf die exakte spätere Tätigkeit auszubilden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in möglichst vielen unterschiedlichen Aufgabengebieten eingesetzt werden können und jenseits von „Standardbearbeitungen“ befähigt werden, sich mit komplexen Fragestellungen und Fallkonstellationen auseinanderzusetzen und Lösungen zu erarbeiten. Dies stellt einen großen Vorteil für die künftigen Arbeitgeber dar. Auch aus diesem Grund ist die wissenschaftliche Ausrichtung des Studiums essentiell. Gleichzeitig darf im Studium der aktuelle Praxisbezug nicht zu kurz kommen. Dies wird unter anderem auch durch die Praxisphasen des Studiums erreicht. Die Studienangebote der Fakultät II müssen dabei bundeseinheitliche Vorgaben berücksichtigen.

9. wie gewährleistet wird, dass hauptamtliche Lehrende der Fakultät II der HVF Ludwigsburg in regelmäßigen Abständen ihr Wissen in der Praxis (z. B. Tätigkeit in einem Finanzamt) auffrischen;

Zu hauptamtlich Lehrenden der HVF Ludwigsburg können nur Personen bestellt werden, die hierzu pädagogisch und fachlich geeignet sind. In der Regel handelt es sich um Professorinnen und Professoren, für deren Berufung sich aus dem Landeshochschulgesetz besondere Berufungsvoraussetzungen ergeben. Neben weiteren nach dem Landeshochschulgesetz zu erfüllenden Voraussetzungen ist nach einer speziellen bundesrechtlichen Regelung der Nachweis der fachlichen Eignung für die Lehrenden der Fakultät II grundsätzlich erbracht, wenn der Lehrende eine mindestens vierjährige der Lehraufgabe förderliche berufliche Tätigkeit ausgeübt hat, davon bei der Lehrtätigkeit in einem Steuerfach mindestens zwei Jahre in der Steuerverwaltung. Darüber hinaus sind Lehrende zur eigenen Fortbildung verpflichtet und haben nach mehrjähriger ununterbrochener Lehrtätigkeit eine praktische Tätigkeit in der Steuerverwaltung wahrzunehmen.

Aufgrund der in den letzten Jahren sehr angespannten Personalsituation der HVF Ludwigsburg, welche durch die schrittweise erhöhten Zulassungszahlen und der Etablierung eines zweiten Einstellungsjahrganges bedingt ist, wurde die Durchführung einer Praxisphase in der Steuerverwaltung für die hauptamtlichen Dozenten in Abstimmung mit dem Finanzministerium und der Oberfinanzdirektion Karlsruhe ausgesetzt. Hier steht die HVF Ludwigsburg in einem Spannungsfeld zwischen dem – auch vom Wissenschaftsrat – regelmäßig eingeforderten hohen Anteil an hauptberuflicher,

professoraler Lehre und solchen Praxiszeiten ihrer hauptamtlich Lehrenden. Andere praxisintegrierende Studiengänge im Land, z.B. an der DHBW, sehen solche verpflichtenden Praxisphasen nicht vor und können gleichwohl auf eine hohe Employability ihrer Absolventinnen und Absolventen verweisen.

Künftig ist geplant, an der HVF Ludwigsburg diese Praxisphasen in Abstimmung mit dem Finanzministerium, der Oberfinanzdirektion und der HVF Ludwigsburg grundsätzlich vorzusehen.

10. *wie hoch der Krankenstand unter den hauptamtlichen Lehrenden der HVF in den letzten fünf Jahren war (aufgeschlüsselt nach Jahr und Fakultät);*

Für 2014 liegen keine Daten vor.

Fakultät I	Krankheitstage der hauptamtlichen Lehrenden
2015	235
2016	253
2017	158
2018	37
Fakultät II	Krankheitstage der hauptamtlichen Lehrenden
2015	234
2016	145
2017	75
2018	113

Stand: 23. April 2018

11. *wie hoch die Ausfallquote von Lehrveranstaltungen der hauptamtlichen Lehrenden, Lehrbeauftragten und Gastdozierenden seit 2015 ist (aufgeschlüsselt nach Jahr, Fakultät und Art der Lehrveranstaltung);*

An der HVF Ludwigsburg gilt der Grundsatz, dass Lehrveranstaltungen bei Erkrankung von Lehrenden von einer Vertreterin oder einem Vertreter übernommen werden. Sollte eine Vertretung nicht möglich sein, werden die Stunden in der Regel nachgeholt. In Ausnahmefällen entfällt eine Lehrveranstaltung ohne Ersatz. Bei längerfristigem Ausfall von Lehrveranstaltungen (z.B. wegen längerer Krankheit, Praxissemester i.S.d. LHG etc.) wird ein entsprechender Ersatz organisiert (Lehrbeauftragte, Kollegen), der die Lehrveranstaltung durchführt. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, werden

Arbeitsgemeinschaften vorübergehend zusammengelegt, um die Einhaltung des Stoffplanes sicherzustellen. Ziel hierbei ist stets die optimale Vermittlung der Studieninhalte.

Die obenstehenden Maßnahmen werden dezentral im Rahmen des laufenden Studienbetriebs gesichert. Zu einer konkreten Ausfallquote liegen keine Aufzeichnungen vor.

Bei kurzfristigen Erkrankungen teilt der/die erkrankte Dozierende (möglichst) am Vortag dem Fakultätssekretariat die Erkrankung mit. Das Sekretariat versucht, kurzfristig eine Vertretung durch einen Fachdozierenden für die betroffene Arbeitsgemeinschaft zu organisieren. In der Regel findet sich so eine Vertretung.

Bei langfristigen Erkrankungen organisiert die Studiendekanin/der Studiendekan eine Vertretung (gegebenenfalls auch in Absprache mit der Oberfinanzdirektion; Aushilfe durch kurzfristige Abordnungen).

12. wie die HVF Ludwigsburg die in der Evaluationsordnung vom 27. November 2013 festgelegten Vorgaben umsetzt und zu welchen Ergebnissen die Evaluation der Lehre seit Inkrafttreten der Evaluationsordnung geführt hat;

Die Evaluationsordnung der HVF Ludwigsburg sieht als Evaluationsbereiche neben der Lehrevaluation auch die Studienanfängerbefragung, die Allgemeine Studierendenbefragung, die Absolventen- und Abnehmerbefragung, die Dozentenbefragung, die Mitarbeiterbefragung und die Evaluation von Forschung und Weiterbildung vor.

Die Evaluation ist ein zentrales und elementares Instrument der Bewertung, Kontrolle und Optimierung von an der Hochschule stattfindenden Prozessen. Das primäre Ziel der Evaluation an der HVF Ludwigsburg besteht in der systematischen Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre. Eine klar strukturierte und regelmäßig stattfindende Evaluation in allen Bereichen der Hochschule ermöglicht die Verbesserung der Kommunikation von Verwaltung, Lehrenden und Studierenden sowie des Studienablaufs und dient der Erhöhung von Transparenz im Lehr- und Studienbetrieb sowie in der Verwaltung. Koordinator und Ansprechpartner für alle Belange der Evaluation an der Hochschule ist ein vom Senat bestellter Evaluationsbeauftragter.

Die Lehrevaluation erfolgt im regelmäßigen Turnus von zwei Jahren in folgenden Verfahrensschritten:

- Die Studienkommission beschließt auf Vorschlag des/r Studiendekans/-dekanin, welche Lehrveranstaltungen von wem, in welchem Umfang, zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Instrumenten evaluiert werden sollen. Hierbei ist dem besonderen Charakter dieser Lehrveranstaltungen Rechnung zu tragen.
- Die Evaluationen sind für alle Lehrenden verpflichtend. Daneben besteht die jederzeitige Möglichkeit für die Lehrenden, ihre Lehrveranstaltungen freiwillig evaluieren zu lassen. Von dieser Möglichkeit wird regelmäßig Gebrauch gemacht.
- Die Evaluationsergebnisse fließen in den zusammenfassenden Bericht zur Lehre des jeweiligen Studiengangs ein. Dieser wird in der Regel alle zwei Jahre erstellt und im Fakultätsrat diskutiert
- Der Fakultätsrat kann hierzu Stellung nehmen und konkrete Maßnahmen vorschlagen.

Evaluiert werden – jeweils unterlegt mit konkreten Fragen – folgende Themenkomplexe:

- Struktur (der Lehrveranstaltung)
- Auseinandersetzung (bspw. Veranschaulichung des Lehrstoffs mit Beispielen, Bezug zwischen Theorie und Praxis)
- Verarbeitung (bspw. Anregung zum Durchdenken des Stoffs, Qualität der Hilfsmittel)
- Lehrkompetenz
- Dozentenmanagement
- Anforderungen und Redundanzen (der Lehrveranstaltung)
- Fleiß und Lernerfolg der Studierenden
- Interaktionsmanagement
- Allgemeinschätzung

Des Weiteren sind Anmerkungen im Freitext möglich.

Die Evaluationsbögen wurden in Abwesenheit der Lehrenden anonym ausgefüllt und mithilfe einer speziellen Evaluationssoftware ausgewertet.

Die Evaluation der Lehre an der HVF Ludwigsburg hat seit Inkrafttreten der Evaluationsordnung im Jahr 2013 ein insgesamt positives Bild ergeben. Die jüngsten Evaluationsberichte stammen aus dem Jahr 2016. Die Bewertungen erfolgten im Durchschnitt überwiegend im oberen Drittel; häufig werden gute Bewertungen vergeben.

Die schlechteste Bewertungsstufe wird bei allen Studiengängen lediglich von 1 - 2 % der Studierenden vergeben.

Die anderen Evaluationsbereiche neben der Lehrevaluation werden nicht nach einem bestimmten Turnus, sondern nach Bedarf bzw. nach Ermessen durchgeführt.

13. *wie der Sachstand hinsichtlich der ausgeschriebenen Stelle der Kanzlerin/des Kanzlers ist.*

Wegen noch notwendiger Klärungen hat die Wahl des/der Kanzlers/in der HVF Ludwigsburg bisher noch nicht stattgefunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Theresia Bauer MdL
Ministerin